

# Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) 2020 in Ökobetrieben



Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500  
Email/Autor(en): [oekolandbau@dlr.rlp.de](mailto:oekolandbau@dlr.rlp.de)

## Welchen Geltungsbereich hat die DüV 2020?

Die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) 2020 sind bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten. Des Weiteren gelten für Flächen in mit Nitrat oder Phosphat gefährdeten Gebieten in Rheinland-Pfalz aktuell die Vorgaben der Landesdüngeverordnung (LDüV) vom 3. September 2019 und weitere Auflagen ab Januar 2021 in den neu auszuweisenden gefährdeten Gebieten nach § 13 a DüV (Erläuterungen folgen separat).

## Wie und wann muss eine Düngebedarfsermittlung erfolgen?

Der N-Düngebedarf muss von Betrieben für alle Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten schriftlich ermittelt werden. Ausnahmen gelten für folgende Flächen und Betriebe, für welche nach DüV der Düngebedarf nicht ermittelt werden muss:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung mit einem Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 100 kg N/ha/Jahr<sup>1</sup>, wenn keine zusätzliche N-Düngung erfolgt
3. Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha/Jahr (Gesamt-N) oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/Jahr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen (Kompost)
4. Betriebe, die abzüglich von Flächen nach Punkt 1. und 2. weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften oder höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen
5. Betriebe, die einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb<sup>1</sup> aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Achtung: Zusätzlich zu diesen Angaben gelten abweichende Obergrenzen nach LDüV je nach Lage der Flächen in Nitrat- oder Phosphat-gefährdeten Gebieten. Einzelheiten sind im „Merkblatt zur LandesDüV“ auf [www.wasserschutzberatung.rlp.de](http://www.wasserschutzberatung.rlp.de) erläutert.

<sup>1</sup> Zur Feststellung des Nährstoffanfalls kann Anlage 9 Tabelle 1 der aktuellen [DüV](http://www.oekolandbau.rlp.de) und die Richtwerte für Nährstoffgehalte organischer Dünger (zu finden im Merkblatt „DüV Wirtschaftsdünger“ auf [www.wasserschutzberatung.rlp.de](http://www.wasserschutzberatung.rlp.de)) herangezogen werden. Wenn eigene Nährstoffanalysen im Betrieb vorliegen, wird empfohlen diese Werte den Richtwerten vorzuziehen.

Ein Schlag ist eine einheitlich bewirtschaftete und räumlich zusammenhängende Fläche. Eine Bewirtschaftungseinheit sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und sich hinsichtlich der zu berücksichtigten Faktoren der N-Düngebedarfsermittlung (im Folgenden aufgeführt) nicht relevant unterscheiden.

Die N-Bedarfsermittlung erfolgt durch Berechnung einer standortbezogenen N-Obergrenze für alle Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten. Die Basis hierbei stellt das Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Weicht ein Jahresertrag um mehr als 20 % vom Ertrag des Vorjahres ab, kann der Ertrag des jeweils vorangegangenen Jahres herangezogen werden. Die Berechnung der N-Obergrenze erfolgt durch den ertragsabhängigen N-Bedarfswert, abzüglich N<sub>min</sub> (ausgenommen für Grünland und mehrschnittiges Feldfutter), abzüglich Korrekturen für Vorfrucht/Zwischenfrucht und Humusgehalt, und abzüglich 10 % vom Gesamt-N der zu den Vorkulturen des Vorjahres aufgebrauchten organischen Düngung. Bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutter sind zudem Leguminosenanteile sowie bei Wintergerste und -raps der anrechenbare N aus Herbst-N-Gaben zu berücksichtigen. Wir empfehlen zur Ermittlung des N-Bedarfs das Tabellenkalkulationsprogramm „N-Düngeplaner RLP“ des DLR R-N-H (zu finden auf [www.wasserschutzberatung.rlp.de](http://www.wasserschutzberatung.rlp.de)). Die Berechnung der N-Obergrenze mit Berechnungsbeispielen und weiterführenden Kalkulationsdaten ist im Detail in den Merkblättern „Ackerland N-Bedarf“, „Grünland N-Bedarf“ und „mehrschnittiges Feldfutter N-Bedarf“ auf der Internetseite der Wasserschutzberatung des DLR R-N-H ([www.wasserschutzberatung.rlp.de](http://www.wasserschutzberatung.rlp.de)) einzusehen.

Für organische Düngemittel ist ebenfalls der Bedarf vor der Anwendung von mehr als 50 kg N/ha und Jahr wie beschrieben zu ermitteln. Dazu müssen die Nährstoffgehalte (insbesondere Gesamt-N, Ammonium-N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) vor der Aufbringung bekannt sein (Kennzeichnung, fachspezifische Tabellen, Analysen). Eigene Untersuchungen sind nach guter fachlicher Praxis zu empfehlen bzw. in Nitrat-gefährdeten Gebieten nach LDüV erforderlich (siehe Merkblatt „LandesDüV“ auf [www.wasserschutzberatung.rlp.de](http://www.wasserschutzberatung.rlp.de)).

## Regeln zur Anwendung von organischen Düngemitteln

Zur Vermeidung von Abschwemmungen dürfen N- und P-haltige Stoffe nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden aufgebracht werden.

Zudem gelten zur Aufbringung von unterschiedlichen Wirtschaftsdüngern mit N-Gehalten über 1,5% in TM die in Tabelle 1 dargestellten unterschiedlichen Verbotszeiten (Verbotszeitraum Gülle, Jauche, Geflügelmist, Hühner-trockenkot, Gärreste im Ackerland: ab Ernte Hauptfrucht bis einschl. 31.1, im Grünland: von 1.11 bis einschl. 31.1., Verbotszeitraum Festmist (Huf- und Klautiere), Kompost: 1.12 bis einschl. 15.1). Die mit Sternchen „\*“ gekennzeichneten Felder in Tabelle 1 bedeuten ein Ausbringungsverbot ab der letzten Hauptfruchternte. Jedoch ist für diese Felder die Aufbringung bis 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha bei entsprechendem Bedarf bis einschließlich 1. 10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter (jeweils bis einschl. 15. 9. gesät) oder zu Wintergerste nach Getreide (bis einschl. 1. 10. gesät) zulässig (ohne Antragstellung). Eine Verschiebung der Verbotszeiträume kann um bis zu 4 Wochen bei der ADD als nach Landesrecht zuständiger Stelle beantragt werden. Die ADD prüft dann im Einzelfall, ob die Verschiebung möglich ist. Bei analysierten TM-Gehalten unter 2 % kann auf Antrag der Verbotszeitraum geändert werden (bei max. 30 kg Ges.-N/ha).

Auf Grünland und auf mehrschnittigem Feldfutter (bei Aussaat bis 15. Mai) ist ab 1.9. bis zum Beginn des Verbotszeitraums mit flüssigen organischen Düngern die Aufbringung bis 80 kg Gesamt-N/ha zulässig.

Einarbeitungszeiten: Organische Dünger mit N-Gehalten über 1,5 % in der TM und davon mehr als 10 % leicht löslichem bzw. Ammonium-N (ausgenommen sind Festmiste von Huf- und Klautieren sowie Komposte) sind zur Vermeidung gasförmiger Ammoniakverluste auf unbestelltem Ackerland unverzüglich (spätestens innerhalb von 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung) einzuarbeiten. Stoffe unter 2 % TM (Analyse ist nachzuweisen) müssen nicht eingearbeitet werden

Tabelle 1: Ausbringungsverbotszeiten (rot schraffiert) für Wirtschaftsdünger/org. Düngemittel mit N-Gehalten über 1,5 % in TM. Verbotszeiträume gelten bis einschließlich des letzten Tages (z.B. 15.1., 31.1.).

Grün = zulässig, Rot schraffiert = nicht zulässig, Gelb mit Sternchen = Erklärung siehe Text.

Wirtschaftsdünger mit N-Gehalt > 1,5% in TM		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		15.1. ↓											
Ackerland	Gülle, Jauche (Rind, Schwein)						*	*	*	*			
	Geflügelfestmist						*	*	*	*			
	Hühnertrockenkot						*	*	*	*			
	Gärreste						*	*	*	*			
	Festmist (Huf- und Klautiere)												
	Kompost												
Grünland/mehrschnittiges Feldfutter	Gülle, Jauche (Rind, Schwein)												
	Geflügelfestmist												
	Hühnertrockenkot												
	Gärreste												
	Festmist (Huf- und Klautiere)												
	Kompost												

Flüssige organische Düngemittel (insbes. Gülle, Gärreste) über 1,5 % N in der TM und davon mehr als 10 % leicht löslichem bzw. Ammonium-N sind auf bestelltem Ackerland und ab 2025 auf Grünland/mehrschnittigem Feldfutter nur noch streifenförmig aufzubringen oder direkt einzuarbeiten. Bei vermuteter Unmöglichkeit (z.B. Sicherheitsgründe), kann eine Ausnahme von der o. g. Pflicht bei der ADD beantragt werden. Sollte nach Prüfung die engen Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes vorliegen, kann eine Genehmigung erfolgen.

Die durch organische Düngemittel (d.h. z.B. alle Wirtschaftsdünger (einschl. Weidegang), Gärreste) aufgebraachte Gesamt-N-Menge darf 170-kg-N/ha im Betriebsdurchschnitt nicht übersteigen. Die durch die Aufbringung von Kompost aufgebraachte Gesamt-N-Menge darf 510 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten. Die Anrechnung unterschiedlicher Düngemittel ist in dem Merkblatt „DüV Wirtschaftsdünger“ (zu finden auf [www.wasserschutzberatung.rlp.de](http://www.wasserschutzberatung.rlp.de)) weiter ausgeführt. In diesem Merkblatt wird ebenfalls im Detail beschrieben, wie unterschiedliche org. Düngemittel auf den N-Bedarf der Zielkultur und Folgekultur anzurechnen sind.

Lagerkapazitäten: Grundsätzlich müssen die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger betriebsspezifisch ausreichend bemessen sein, um die Verbotszeiträume überbrücken zu können. Für flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärreste, Sickersäfte, Niederschlagswasser und nicht abpumpbare Reste) sind mindestens 6 Monate vorzuhalten. Betriebe mit Tierbesatz über 3 GV/ha oder ohne eigene Aufbringungsflächen benötigen mindestens 9 Monate Lagerkapazität. Zusätzlich benötigen alle Betriebe, die Festmiste von Huf- und Klautieren oder Kompost erzeugen, für diese Stoffe zwei Monate Lagerplatz.

### Abstandregeln, Aufzeichnungspflichten, Bodenuntersuchungspflichten,

Zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Abschwemmung in oberirdische Gewässer wurden Abstände erlassen, die an Gewässern einzuhalten sind und in welchen keine Düngung (inkl. Organischer Düngung) erfol-

gen darf. Die Abstände sind hierbei abhängig von der Ausbringungstechnik sowie der Flächenneigung. Angaben zur Größe der Abstände sind im Merkblatt „DüV“ (zu finden auf [www.wasserschutzberatung.rlp.de](http://www.wasserschutzberatung.rlp.de)) beschrieben.

Ob eine Phosphat-Bodenuntersuchungspflicht besteht wird durch spezifische Obergrenzen für die Phosphatdüngung festgelegt. Ob eine N-Bodenuntersuchungspflicht besteht richtet sich nach der Lage der Fläche, nämlich danach, ob diese in einem Nitrat-gefährdeten Gebiet gemäß LDüV liegt.

Aufzeichnungspflichten bestehen für alle Bewirtschaftungseinheiten hinsichtlich der Bodenuntersuchungsergebnisse, der Düngebedarfsermittlung sowie verschiedener Parameter der Düngemaßnahmen und dem Umfang der Beweidung.

Für weitere Informationen zu diesen Themen empfehlen wir das Merkblatt „DüV“ und das Merkblatt zur Landes-DüV (zu finden auf [www.wasserschutzberatung.rlp.de](http://www.wasserschutzberatung.rlp.de)).

---

## Weitere Informationen und Ansprechpartner

---

Für weitergehende Beratung hinsichtlich der Umsetzung der DüV 2020 können Sie sich an den Pflanzenbauberater des KÖL wenden:

Torsten Feldt

Festnetz: 0671/820-434  
ab 1.7.2020 dienstliche Handy Nr.: 0172/5247692

E-Mail: [torsten.feldt@dlr.rlp.de](mailto:torsten.feldt@dlr.rlp.de)

*Ihr KÖL-Team*